Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Mörstadt vom 13.01.2014

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mörstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Beitragsgegenstand

- (1) Die Ortsgemeinde Mörstadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die jährlichen Kosten des gemäß § 2 durchzuführenden Weinbergsschutzes.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Mörstadt gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergsschutz dadurch einen Vorteil haben, dass sie weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 2 Zweck und Umfang des Weinbergsschutzes

- (1) Zweck des Weinbergsschutzes ist es, die Weinberge vor Starenfraß zu schützen (Starenabwehr, Starenhut).
- (2) Der Weinbergsschutz erstreckt sich auf den Bereich der beitragspflichtigen Grundstücke.
- (3) Die Ortsgemeinde Mörstadt gibt alljährlich den Beginn und das Ende des Weinbergsschutzes, jeweils spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin, ortsüblich öffentlich bekannt.
- (4) Die Ortsgemeinde Mörstadt legt Art und Weise sowie Intensität der Durchführung des Weinbergsschutzes, insbesondere die Anzahl der einzusetzenden Weinbergschützen bzw. die Anzahl und Art der Schallgeber jährlich fest und gibt dies alljährlich ortsüblich öffentlich bekannt.
- (5) Für Schutzmaßnahmen, die über den Umfang gemäß dieser Satzung hinausgehen, sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst verantwortlich.

§ 3 Beauftragung Dritter

(1) Die Ortsgemeinde Mörstadt ist berechtigt, eine schriftliche Vereinbarung mit dafür geeigneten Personen oder Personenvereinigungen über die Durchführung des Weinbergschutzes zu treffen. Diese Vereinbarung umfasst mindestens:

eine präzise Auflistung und Beschreibung der übertragenen Aufgaben,

Regelungen zur Kostenerstattung,

Regelungen zur Haftung des Dritten bzw. der Ortsgemeinde sowie

die Benennung der verantwortlichen Person im Fall der Vereinbarung mit Personenvereinigungen.

Die Ortsgemeinde gibt die übertragenen Aufgaben sowie bei Personenvereinigungen die verantwortliche Person gemäß § 2 Abs. 3 öffentlich bekannt.

§ 4 Ermittlung der Beiträge, Beitragsmaßstab

- (1) Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).
- (2) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 5 Beitragsschuldner und Fälligkeit

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines beitragspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und am 15. November des jeweiligen Jahres fällig.
- (3) Der Hebesatz für die Weinbergshut wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergschutz der Ortsgemeinde Mörstadt vom 09. Dezember 1993 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Mörstadt, den 13. Januar 2014

Ausgefertigt:

(Wendel)

Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung;

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1.die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2.vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mörstadt, den 13. Januar 2014

Ausgefertigt:

Ortsbürgermeister